



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 14/2020**

### **Vermarktungsnormengebührentarif Obst, Gemüse, Eier und Geflügelfleisch 2020 – VNT 2020**

#### **Präambel**

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)  
für Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF iVm  
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für  
landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72,  
(EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die  
nachstehenden Verordnungen:**

- **Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission im Sektor Obst u. Gemüse idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur**
- **Verordnung (EG) Nr. 1666/1999 der Kommission mit zur Festlegung der bei der  
Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden  
Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates idgF**
  - **Verordnung (EU) Nr. 1333/2011 der Kommission zur Festsetzung von  
Vermarktungsnormen für Bananen, von Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser  
Vermarktungsnormen und von Anforderungen an Mitteilungen im Bananensektor idgF**
- **Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für  
Bruteier und Küken von Hausgeflügel idgF**

**Auf Grund des § 6 Abs 1 Z 8 und Abs 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I  
Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus  
und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:**

**§ 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der  
Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen für  
Obst und Gemüse, Eier und Geflügelfleisch, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das  
Vermarktungsnormengesetz anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.



(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes 2007 idgF im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Die Gebühren werden im Rahmen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, auch im Falle der Ausstellung einer Verzichtserklärung, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen worden ist, von diesen vorgeschrieben und sind unverzüglich beim Grenzein- oder austritt gemäß Vorschreibung zu entrichten. Diesfalls ist die Gebühr von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und des Bundesministeriums für Finanzen zu verrechnen. Im Falle der Ein- und Ausfuhrkontrolle durch das BAES selbst, werden die Gebühren von diesem mit Gebührennote vorgeschrieben.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(6) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des BAES gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens mit Gebührennote vorgeschrieben wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(7) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007 idgF notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(8) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES vorzunehmen sind und die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar.

(9) Die Gebühren für Sachverständige, die das BAES heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 3** Die Gebühren sind unmittelbar bei Einfuhr/Ausfuhr an den Zoll oder an das BAES zu entrichten (§ 1 Abs 2 VNT), sind jedoch nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** Der Vermarktungsnormengebührentarif 2020 (VNT 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des VNT 2020 tritt der Vermarktungsnormengebührentarif 2019 außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

| Code-Nr. | Allgemeine Gebühren  | Gebühr in € |
|----------|--|-------------|
| 1001     | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit   | 79,9        |
| 1002     | Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit   | 183,9       |
| 1003     | Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung   | 150,0       |
| 1008     | Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag  | 72,5        |
| 1009     | Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag  | 53,7        |
| 1004     | Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen behördlicher Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%;<br>an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50% |             |
|          | Amtsbestätigung je Stück   | 148,1       |
|          | Duplikat   | 51,0        |
| 1006     | Mahngebühr   | 41,1        |
| 1007     | Kopierkosten je Seite  | 0,5         |



**Gebühren Vermarktungsnormen 2020**

| Code-Nr. |   | Kurzbezeichnung | Gebühr in € |
|----------|---|-----------------|-------------|
| <b>1</b> | <b>Gebühren, die bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren, nämlich Obst einschl. grüne Bananen, Gemüse, Eier, Bruteier &amp; Küken und bei der Einfuhr von Geflügelfleisch sowie getrockneten Weintrauben gemäß den in der Präambel angeführten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen zu entrichten sind.</b>         |                 |             |
| 12013    | Identitätskontrolle: Prüfung der Identität der Sendung  | IK              | 31,7        |
| 12014    | Kontrolle* <sup>2)</sup> von Obst/Gemüse, für das eine spezielle Vermarktungsnorm gemäß Art 3 Abs. 2 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF besteht, inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg  | BSPN            | 2,7         |
| 12015    | Kontrolle* <sup>2)</sup> von Obst/Gemüse, für das eine allgemeine Vermarktungsnorm (Art 3 Abs. 1 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF) besteht, sowie von grünen Bananen (VO (EU) Nr. 1333/2011) und getrockneten Weintrauben (VO (EG) Nr. 1666/1999) inkl. Konformitätsbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg | BALN            | 2,2         |
| 12016    | Kontrolle* <sup>2)</sup> sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokoll inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 17 Abs. 3 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF für die erste halbe Stunde und jede weitere Stunde   | MB              | 40,0        |
| 12017    | Gebühr für die Kontrolle* von Sendungen mit vorhandener Kontroll (= Konformitäts-) bescheinigung gem Art 11 Abs. 1 in Verbindung mit Art 15 bei anerkannten Drittländern der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF der Kommission je begonnene 1000 kg  | BD              | 2,3         |
| 12018    | Überprüfung und Ausstellung einer Verzichtserklärung nach vorangegangener Risikoanalyse gemäß Art 11 der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF  | VZ              | 7,6         |
| 12020    | Kontrolle* <sup>2)</sup> von Eiern, Bruteiern & Küken sowie Geflügelfleisch inkl. Kontrollbescheinigung oder Beanstandungsprotokoll je begonnene 1000 kg  | BEG             | 2,7         |
| 12020    | Zusätzliche Gebühren, die durch Beanstandungen bei Eiern oder Geflügelfleisch entstehen bzw. durchgeführte Probennahmen bei Geflügelfleisch jede angefangene halbe Stunde   | MBEG            | 40,0        |

|          |   |    |         |
|----------|---|----|---------|
| <b>2</b> | <b>Autorisierung (= vom BAES erteilte Ermächtigung zur Eigenkontrolle) gemäß Art 12 der VO (EU) Nr. 543/2011 idgF*<sup>3)</sup> *<sup>4)</sup> *<sup>5)</sup></b> |    |         |
| 12021    | Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldung bzw. des Antrages  | GA | 8,8     |
| 12022    | Erstautorisierung eines Unternehmens inklusive Audit * <sup>6)</sup>  | EA | 1.427,3 |
| 12023    | Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inklusive Überwachungsaudit * <sup>7)</sup>  | AV | 1.378,2 |
| 12024    | Erstautorisierung der verantwortlichen Person* <sup>6)</sup>  | AP | 120,4   |
| 12025    | Verlängerung der Autorisierung der verantwortlichen Person inklusive Schulung * <sup>7)</sup>   | VA | 120,4   |
| 12026    | Erstschulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung pro Tag  | SP | 58,0    |



| 2.1.  | Überwachungskontrollen <sup>*2)</sup> der Exporte durch das BAES in der Autorisierung hinsichtlich der nach VO (EU) Nr. 543/2011 idgF zugrunde gelegten Risikoanalyse <sup>*5)</sup>  |     |      |
|-------|---|-----|------|
| 12027 | Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)   | EIK | 31,7 |
| 12028 | Gebühr für die Kontrolle <sup>*2)</sup> der Ware inklusive Ausstellung der Konformitätsbescheinigung oder des Beanstandungsprotokolles je begonnene 1000 kg   | EB  | 2,8  |
| 12029 | Kontrolle <sup>*2)</sup> sowie Verfahren im Falle der Nichtkonformität nach Ausstellung eines Beanstandungsprotokolles inkl. Konformitätsbescheinigung bei erfolgter Nachbesserung gemäß Art 17 Abs. 3 VO (EU) Nr. 543/2011 idgF für die erste halbe Stunde | EMB | 40,0 |
|       | jede weitere angefangene halbe Stunde   |     | 40,0 |

\* Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

\*2) Kontrolle ist immer im Sinne der Begutachtung im Rahmen der Kontrolle zu verstehen.

\*3) Unternehmen iSd § 1 UGB idgF werden bei der Antragstellung autorisiert, Exportbescheinigungen auszustellen.

\*4) Autorisierte Unternehmen haben die Antragsdaten und Ergebnisse elektronisch zu übermitteln, andernfalls sich die angeführten Gebühren erhöhen.

\*5) Die Check-Rate der Überprüfung (Mindestanteile der Sendungen und Mengen) erfolgt nach der VO (EU) Nr. 543/2011 der Kommission nach Risikoanalyse. Die diesbezüglich vorzuschreibenden Gebühren (Code 2.1.) sind den Gebühren für die Autorisierung (Code Nr. 2) hinzuzurechnen. Die Kosten der von den Unternehmen vorgenommenen Eigenkontrollen haben diese selbst zu tragen.

\*6) Die Autorisierungskosten umfassen das Autorisierungsverfahren (bei der Autorisierung von Unternehmen inklusive Audit). Die Autorisierung muss spätestens nach zwei Jahren verlängert werden.

\*7) Die Verlängerung ist grundsätzlich auf zwei Jahre zu erteilen und umfassen die Gebühren die Kosten der Überwachung inklusive Audits und allfälliger Gutachten für diesen Zeitraum. Nicht enthalten sind die Kosten für die Überwachungskontrollen gemäß Punkt 2.1.

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Thomas Kickinger**